

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 07/2025 Ausgabetag: 27.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der XI./31. Sitzung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Öffentliche Bekanntmachung
Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025
3. Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltermin und die Einrichtung von Wahlvorschlägen für die Wahl der durch Wahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück



Rheda-
Wiedenbrück

Bekanntmachung

der XI./31. Sitzung des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Donnerstag, 06.03.2025, **17:00 Uhr**

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses Rheda, Rathausplatz
13, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tagesordnung

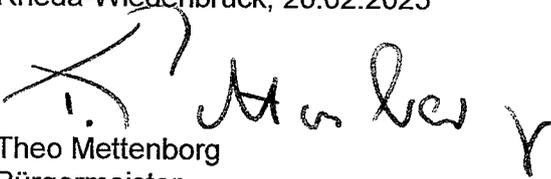
I. Öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilung des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 2 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Umbesetzungen in den Ausschüssen des Rates sowie sonstigen Gremien
- 5 Anpassung der Gebührensatzung für die Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen
- 6 Planfeststellungsverfahren "Südring"
- 7 Dringende Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 8 Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 9 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 10 Dringende Anfragen und Anregungen

Rheda-Wiedenbrück, 20.02.2025


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 942), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, den 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl),

im Rathaus in Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Zimmer E 35, in Papierform, im Original und unterschrieben einzureichen.

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort ebenfalls erhältlich. Die Wahlvorschläge sollen möglichst mit Hilfe der Parteienkomponente des im Internet bereitgestellten EDV-Programms Votemanager erstellt werden:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>.

Informationen zur Handhabung erhalten Sie in der Onlinehilfe nach erfolgreicher Registrierung oder im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Frau Annika Freitag, Tel.: 05242/963-269, E-Mail: Annika.Freitag@rh-wd.de; Herr Klaus Anhalt, Tel.: 05242/963-273, E-Mail: Klaus.Anhalt@rh-wd.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in 19 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 03.01.2025 wird hiermit hingewiesen.

2. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46b i. V. m. § 15 Abs. 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

von mindestens **5** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes (§ 15 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 78 Abs. 1 KWahlO)

b) bei Reservelisten

von mindestens **40** Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 16 Abs. 1 KWahlG)

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

von mindestens **260** Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§§ 46b, 46d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriftserfordernisse nach den §§ 15 Abs. 2, 46b und 46d KWahlG gelten auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (WählGTranspG) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie diesem die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten des Landtags bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen (siehe Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wähler-TranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Wähler-TranspG sind anzugeben (Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wähler-TranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter der Gemeinde unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46b und 46d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter folgendem Link einzusehen:

<https://recht.nrw.de/>

Auskünfte über Einzelheiten werden im Rathaus in Rheda-Wiedenbrück, Zimmer Nr. E 35, Tel.: 05242/963-269 oder Tel.: 05242/963-273 erteilt.

Rheda-Wiedenbrück, 26.02.2025



Christoph Krahn

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des In- tegrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

1. Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Der Wahltag ist

Sonntag, der 14.09.2025.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Wahllokal

Das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist zu den Kommunalwahlen in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese Einteilung gilt für die Integrationsratswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem Wahlberechtigte zu wählen haben.

Der Auszählungsvorstand, der ebenfalls das Briefwahlergebnis ermittelt, tritt am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, zusammen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück können Wahlvorschläge bis zum 69. Tag vor der Wahl,

**Montag, den 07. Juli 2025, 18:00 Uhr,
im Rathaus, Stadtteil Rheda, Wahlamt,
Rathausplatz 13, Zimmer E 35,**

eingereicht werden. Das Wahlamt hält Formblätter für die Wahlvorschläge bereit.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

4. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie allen übrigen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in-

nen) beim Wahlleiter eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r übrige Bürger/in der Stadt Rheda-Wiedenbrück benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen.

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können persönliche Stellvertreter/innen benannt werden. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die persönliche Stellvertretung anhand der Reihenfolge der nach der Wahl nicht mit einem Sitz ausgestatteten Mitglieder einer Liste.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den genannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und - zumindest bei "Listenwahlvorschlägen" - mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Wahlvorschläge sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Rheda-Wiedenbrück, 26.02.2025



Christoph Krahn

Wahlleiter